

„Vogelgrippe - Unfallkasse lässt der Weiterverbreitung durch den Menschen keine Chance!“

In den letzten Wochen tauchen zur „Vogelgrippe“ vermehrt viele Meldungen in den Medien auf. Doch um was für einen Erreger handelt es sich? Wie gefährlich ist das Virus für den Menschen? Und wie können Beschäftigte, die beruflich bedingt tote Wildvögel aufsammeln müssen, sich möglichst gut schützen?

Unter dem Begriff „Vogelgrippe“ oder „aviäre Influenza“ versteht man eine Erkrankung durch Influenza A-Viren bei Vögeln. Die Buchstaben H und N bezeichnen Oberflächenstrukturen auf der Hülle des Influenzavirus. Anfang November 2016 wurde in Schleswig-Holstein eine Infektion von Wildvögeln mit Influenza vom Subtyp A H5N8 festgestellt. Das Virus ist seitdem bei Wildvögeln in fast ganz Deutschland nachgewiesen worden, einzelne Geflügelbestände sind auch betroffen.

[Eine Übersicht über die aktuelle Verbreitung bei Geflügel und Wildvögeln finden Sie auf den Internetseiten des Friedrich-Loeffler-Instituts \(FLI\).](#)

Erkrankungen mit Influenza A -Virus vom Subtyp H5N8 sind beim Menschen bisher nicht beobachtet worden, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nur bei engem Kontakt mit infiziertem, erkranktem oder totem Geflügel, Geflügelkot oder zu mit Geflügelausscheidungen kontaminierter Umgebung kann nach dem bisherigen Erkenntnisstand eine Übertragung von aviären Influenzaviren auf den Menschen erfolgen. Beim Einsatz adäquater Schutzmaßnahmen sind Übertragungen auf den Menschen jedoch unwahrscheinlich. Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen werden daher für Personen empfohlen, die vor, während oder zur Bewältigung eines Ausbruchs engen Kontakt zu den erkrankten oder verendeten Vögeln hatten oder haben können.

Beispielsweise Einsatzkräfte der Polizei, Feuerwehr oder Beschäftigte in Bauhöfen, die mit der Bergung toter Wildvögel beauftragt werden, müssen sich entsprechend schützen.

Grundsätzlich muss beim Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten durch den Arbeitgeber eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, auf deren Basis zur Reduzierung des Infektionsrisikos entsprechende technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Technische Maßnahmen in diesem Kontext könnten z.B. die Verwendung von Greifzangen oder anderer berührungsfreier Techniken beim Einsammeln von Wildvögeln sein. Die Beschränkung der Anzahl von Beschäftigten, die Erregerkontakt haben können, wäre ein Beispiel für eine organisatorische Maßnahme. Die Beschäftigten müssen zudem mit den erforderlichen Hygienemaßnahmen vertraut sein und wissen, welche persönliche Schutzausrüstung wann und wie verwendet werden muss (Unterweisung).

Sinnvollerweise sollte der zuständige Betriebsarzt oder die Betriebsärztin der Institution bei der Gefährdungsbeurteilung mit einbezogen werden. Betriebsärzte beraten die Beschäftigten im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge zu allen Fragen des Infektionsschutzes, zu Impfungen und auch zum Vorgehen bei Unfällen und zu Erste – Hilfe – Maßnahmen.

Für die Entscheidung, welche persönliche Schutzausrüstung für Einsatzkräfte bei entsprechenden Tätigkeiten zum optimalen Schutz empfohlen ist, hat das Innenministerium Baden – Württemberg gemeinsam mit dem Sozialministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Landesgesundheitsamt, dem Umweltministerium, dem Wirtschaftsministerium und der Unfallkasse Baden – Württemberg eine Empfehlung „Vorgehen beim Auffinden eines toten Wildvogels in freier Natur – Empfehlung für Einsatzkräfte“ herausgegeben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Jeweils aktuelle Informationen erhalten Sie auch bei den zuständigen Gesundheitsämtern und den Veterinärämtern der Land- und Stadtkreise sowie [auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden – Württemberg.](#)

Stand: 15.12.2016

